### VerpackungsabgrenzungsV-Novelle 2016

#### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMLFUW

Vorhabensart: Verordnung

Laufendes Finanzjahr: 2015

Inkrafttreten/ 2016

Wirksamwerden:

#### Vorblatt

## **Problemanalyse**

Mit der AWG Novelle Verpackung (BGBl. I Nr. 193/2013) wurde für die Definition von Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen mit dem § 13h AWG 2002 ein grundsätzlicher Rahmen festgelegt. Dabei spielen einerseits die Anfallstelle, an der Verpackungen üblicherweise anfallen, und andererseits die Größe der Verpackungen eine zentrale Rolle. Für ausgewählte Verpackungen und Packstoffe gelten darüber hinaus verschiedene Sonderregelungen.

Die Zuordnung der Verpackungen zu Haushaltsverpackungen oder gewerblichen Verpackungen korrespondiert in einem hohen Maße mit den tatsächlichen Anfallstellen, jedoch nicht zwangsläufig oder gar vollständig.

Daher hat der Gesetzgeber im AWG 2002 ein Korrektiv vorgesehen: Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (im Folgenden BMLFUW) ist ermächtigt eine Verordnung zu erlassen, mit der Korrekturen zu den Zuordnungen gemäß den Definitionen im AWG 2002 ermöglicht werden sollen. Nach dem AWG 2002 ist eine Voraussetzung für die Festlegung von den diesbezüglichen Anteilen, dass diese empirisch ermittelt werden. Betroffen sind ca. 20000 österreichische Unternehmen, die gemäß der Verpackungsverordnung 2014 (BGBl. II Nr. 184/2014) die Produzentenverantwortung für die von ihnen in Verkehr gesetzten Verpackungen übernehmen müssen.

Nun wurden die empirischen Untersuchungen auf weitere Produktgruppen ausgedehnt, weshalb eine Novelle der schon bestehenden VerpackungsabgrenzungsV (BGBl. II Nr. 10/2015) nötig ist.

#### Ziel(e)

Die Verpflichteten der Verpackungsverordnung 2014 sollen ihre Herstellerverantwortung betreffend der von ihnen in Verkehr gesetzten Verpackungen entsprechend dem tatsächlichen Anfall dieser Verpackungen (anfallende Masse aus Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Gegensatz zur anfallenden Masse aus sonstigen gewerblichen Anfallstellen) wahrnehmen und damit die jeweils aufzubringenden Mittel für die Sammlung und Verwertung dieser Verpackungen entsprechend der Kostenwahrheit finanzieren.

#### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

In der Verordnung werden für alle Verpackungen Produktgruppen festgelegt. Jede Produktgruppe wird entweder für Haushaltsverpackungen oder für gewerbliche Verpackungen voreingestellt, die nunmehr durch die neue Festlegung von Prozentsätzen für 15 Produktgruppen präzisiert wird.

## Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

# Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.